

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Wiking E-Dart Liga. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name Wiking E-Dart Liga e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schleswig.
3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
4. Der Verein kann sich Dachverbänden anschließen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Freizeitgestaltung und Pflege des Dart-Spiels.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die "Deutsche Kinderkrebshilfe"

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Vorstand des Vereins entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages braucht er dem Antragsteller die Gründe nicht nennen. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit benennen.
3. In einer laufenden Saison ist es nicht möglich Mitglied zu werden, es sei denn er wird als Spieler nachgemeldet. Fördermitglieder können jederzeit beitreten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet :
 - a) durch den Tod,
 - b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist, wobei für aktive Mitglieder im Regelfall ein Austritt jeweils nur zum Abschluß einer Saison mit dem Abschlußturnier möglich ist.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Vorstand entscheidet über die Höhe des Mitgliederbeitrages.
2. Der Mitgliedsbeitrag pro Saison wird mit dem Startgeld kassiert und ist für Fördermitglieder und aktive Spieler gleich.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen oder Umlagen ganz oder teilweise befreit.

4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem 1.Sportwart.
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes i.S. des § 26 BGB vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand des Vereins ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung des Vereins einem anderen Organ übertragen sind.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben :
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirates.
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
3. Eventuelle Spiel- oder Teilnahmebedingungsänderungen sind ausschließlich Sache des Vorstandes.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Alle Sitzungen werden entweder vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden,
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.
4. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat besteht aus Mitgliedern, die von den Mitgliedern für ihre Interessenvertretung gewählt werden.

§ 12 Zuständigkeiten des Beirats

1. Der Beirat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig.
 - a) Beschlußfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.
 - b) Heranbringen von Anliegen der Mitglieder an den Vorstand.

§13 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig :
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, sowie des Jahresplans und die Entlastung des Vorstands.
 - b) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) Wahl von Kassenprüfern (jährlich)
 - e) Wahl des erweiterten Vorstandes
 - f) Anliegen und Vorschläge der Mitglieder

§14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben wird mit dem Anmeldeformular auf dem Abschlußturnier ausgegeben, bzw. von den Team-Captain´s weitergeleitet.

§15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen, immer jedoch unter Angabe der Gründe und des Zwecks.

§16 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter, dem Schatzmeister oder dem Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dieses fordert
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10% sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei einer Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung, mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist allerdings eine Mehrheit von neun zehntel notwendig. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem jeweiligem Schriftführer/bzw. Protokollführer unterzeichnet wird.

§17 Fachabteilungen und regionale Gruppen

1. Entfällt momentan seiner Gänze unseres Vereins.

§18 Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun zehntel der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. (§16 Abs.4)
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind Vorstand, d.h. der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die "Deutsche Kinderkrebshilfe".
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Schleswig, den 28.04.2005

gezeichnet

Marion Müller
Mona Litz
Jürgen Neurohr
Volker Mangels
Verena Leckband
?
Astrid Dohme
?

Änderung der Satzung gemäß Mitgliederversammlung vom 16.03.2019 :

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

2. gestrichen
4. Der Aufnahmeantrag ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben im Original beim Vorstand abzugeben. Die Anerkennung der Datenschutzerklärung ist ebenfalls durch eine weitere Unterschrift zu bestätigen, nur wenn beide Unterschriften geleistet wurden, kann und wird der Antrag angenommen bzw. bearbeitet werden.
5. Abhängig von der Art der Mitgliedschaft ist der in der Beitragsordnung festgelegte Mitgliedsbeitrag in bar oder per Banküberweisung zu entrichten.
 - a) Aktive Mitgliedschaft
Das aktive Mitglied kann zu der bei der zum Zeitpunkt der Anmeldung anstehenden Saison des Ligabetriebes gemeldet werden. Wird das Mitglied bei der darauf folgenden Saison nicht gemeldet wandelt sich die Mitgliedschaft in eine stille Mitgliedschaft um.
 - b) Stille Mitgliedschaft
Das stille Mitglied ist weder spielberechtigt noch auf Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Durch Meldung oder Nachmeldung in einem Team bei einer folgenden Saison wandelt sich die Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft. Ein neuer Aufnahmeantrag ist dafür nicht erforderlich.
 - c) Fördernde Mitgliedschaft
Das fördernde Mitglied ist zu Mitgliederversammlungen einzuladen hat aber kein Stimmrecht.
 - d) Ehrenmitgliedschaft
Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit benennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellte Fördermitglieder.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. gestrichen
2. gestrichen
3. gestrichen
4. gestrichen
5. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt, die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 Vorstand

1. ersetze „Schatzmeister“ durch „Kassenwart“

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. ersetze Satz 1 durch : „Der 1.Vorsitzende wird für drei Jahre, die restlichen Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt“
ersetze Satz 4 durch : „Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive oder fördernde Mitglieder gewählt werden“

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Satz 3 wird gestrichen.

§ 16 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

3. gestrichen
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 19 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Einzelheiten werden in der Datenschutzordnung des Vereines geregelt.

Schleswig, 16.03.2019

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassenwart

Sportwart